



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

### INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 07/2018

Sehr geehrte Mandanten,

befördert durch die flächendeckende digitale Übermittlung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen konzentrieren sich die Finanzämter seit einiger Zeit verstärkt auf die nachträgliche Überprüfung verschiedener steuerlicher Sachverhalte, unabhängig davon, ob im Rahmen einer sogenannten Außenprüfung beim Unternehmer oder mittels besonderer Nachweisanforderungen bei Arbeitnehmern und/oder Vermietern.

Jedes Jahr werden daher in den jeweils zuständigen Finanzämtern bestimmte andere Prüfungsschwerpunkte festgelegt, die in der Regel nicht öffentlich gemacht werden.

Für 2018 handelt es sich nach Informationen aus der Finanzverwaltung um folgende besondere Prüffelder:

- Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Kryptowährungen,
- Fahrt- und Reisekosten, Doppelte Haushaltsführung, häusliches Arbeitszimmer,
- Vermietung: Verluste, Vermietung zwischen nahen Angehörigen, Vermietung von Ferienwohnungen,
- Entlastungsbetrag bei Alleinerziehenden,
- Unterstützung von bedürftigen Personen, Heim- und Pflegekosten,
- Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht (Liebhabereibetrieb) und
- Verluste bei selbständiger/gewerblicher Tätigkeit

Die Prüfer dürfen natürlich und werden unter Umständen auch andere Sachverhalte aufgreifen.

Der Trend zu solchen Überprüfungen wird sich wegen der ab dem Veranlagungsjahr 2018 geltenden sogenannten Vorhaltepflicht – statt der bisher geltenden Vorlagepflicht – von Unterlagen zukünftig noch verstärken.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## 1 Arbeitszimmer und Spekulationssteuer

Immobilien, die von natürlichen Personen vermietet und später verkauft werden, unterliegen der sogenannten Spekulationsbesteuerung, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre liegen.

Selbst genutztes Wohneigentum ist von der Spekulationsbesteuerung dann ausgenommen, wenn die Immobilie zusammenhängend mindestens 14 Monate vor dem Verkauf tatsächlich selbst bewohnt wurde und sich 12 Monate dieses Zeitraums auf ein und dasselbe Kalenderjahr beziehen.

Nun war die Finanzverwaltung der Auffassung, dass ein häusliches Arbeitszimmer innerhalb der ansonsten privat/selbst genutzten Wohnung nicht nur zu Wohn- sondern eben auch beruflichen Zwecken diene und wollte für die Fläche des Arbeitszimmers und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen anteilig Spekulationssteuer (Einkommensteuer) festsetzen.

Diesem Ansinnen ist jetzt das Finanzgericht (FG) Köln in einem Urteil entgegengetreten: Das FG hat das Arbeitszimmer als einen **unselbständigen** Teil der übrigen Wohnung bezeichnet und eine Spekulationsbesteuerung abgelehnt. Dieses Urteil ist äußerst steuerzahlerfreundlich, da der Verkauf der gesamten Eigentumswohnung in solchen Fällen steuerfrei bleibt.

Leider hat das unterlegene Finanzamt gegen das Urteil beim Bundesfinanzhof (BFH) Revision eingelegt, so dass hier die Entscheidung des BFH abgewartet werden muss.

Nach bisheriger Rechtsauffassung sind vor allem Unternehmer benachteiligt, da für diese die Steuerfreiheit selbst nach Ablauf der o.g. Spekulationsfrist von zehn Jahren nicht gilt.

## 2 Zinsen für Steuernachforderungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jüngst in einem Urteil festgestellt, dass die gesetzliche Höhe der Zinsen bei der Nachforderung von Steuern in Höhe von 0,5% je Monat (= 6% p.a.) vor dem Hintergrund der aktuellen Zinssätze als überhöht zu betrachten sei.

Diese Einschätzung gilt zumindest für Veranlagungszeiträume ab 2015.

Es wird daher dringend empfohlen, gegen die Festsetzung von Zinsen in jedem beliebigen Steuerbescheid Einspruch einzulegen und Aussetzung der Vollziehung zu beantragen. Dies bedeutet, dass die Zinsen vorerst nicht bezahlt werden müssen.

Wie die Finanzverwaltung - die im Übrigen die Höhe der Zinsen als angemessen bezeichnet - weiter vorgehen wird, ist noch nicht bekannt.

### 3 Ausbildungskosten und Werbungskosten

Aufgrund der positiven aktuellen Rechtsprechungsentwicklung in Sachen Steuerersparnis durch Studienkosten wird auch bei Erststudien (Bachelor) oder Erstausbildungen empfohlen, diese Kosten bis zu sieben Jahre rückwirkend geltend zu machen.

Dies erfolgt in diesem Jahr (2018) für das Veranlagungsjahr 2011 bis einschließlich 2013 über einen **Antrag auf Verlustfeststellung gemäß § 10d Einkommensteuergesetz (EStG)** mittels des ganz „normalen“ Formulars für die Einkommensteuererklärung, hier durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf dem jeweiligen Mantelbogen 2011 – 2013 und für die Jahre 2014 bis 2017 im Rahmen der üblichen **Einkommensteuererklärung**.

Voraussetzung für erfolgreiche Anträge ist, dass für die betreffenden Jahre 2011 – 2017 noch keine Einkommensteuererklärungen beim Finanzamt eingereicht wurden oder die Bescheide für das jeweilige Jahr noch nicht bestandkräftig sind.

Sind die Voraussetzungen erfüllt und liegen keine weiteren Einkünfte vor, wird das Finanzamt die Aufwendungen für das Studium in dem betreffenden Jahr berücksichtigen und Jahr für Jahr als Verlustvortrag gesondert feststellen.

Der Verlustvortrag wird dann im Jahr des ersten „richtigen“ Gehalts aufgelöst und führt u.U. zu einer deutlichen Steuerersparnis.

Ein solches Vorgehen lohnt sich allerdings nur, wenn abzusehen ist, dass der Student keine relevanten steuerpflichtigen Nebeneinkünfte erzielt, da die Verluste oder Verlustvorträge von diesen Einkünften „aufgefressen“ werden und ggfs. ohne steuerliche Wirkung bleiben. Für Nur-Studenten wird die oben beschriebene Vorgehensweise dringend empfohlen.

2018 soll nun endlich auch das lang erwartete Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BuVerfG) zur Absetzbarkeit von Aufwendungen für ein Erststudium ergehen.

### 4 Geschenke und Pauschalsteuer

Unternehmer dürfen Geschenke an Geschäftspartner dann steuerlich geltend machen, wenn der Wert der Präsente an den einzelnen Empfänger den Betrag von zusammengerechnet 35 Euro pro Jahr nicht übersteigt.

Die Höhe der betreffenden Wertgrenze wird auch von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Unternehmers beeinflusst: Diejenigen, die mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer abrechnen, können bis zu einem Wert von 35 Euro netto pro Jahr schenken, die Unternehmer ohne Mehrwertsteuerausweis haben den Wert als Bruttobetrag zu akzeptieren. Bargeld darf nicht übergeben werden.

Auf der jeweiligen Rechnung müssen der Empfänger des Präsents und auch dessen Funktion vermerkt werden.

Ist der Empfänger ein Unternehmer, führt die Schenkung in jedem Fall zu einer Steuerpflicht beim Empfänger. Dies kann der Schenker abwenden, wenn er selbst die Versteuerung mittels einer Pauschalsteuer von 30% übernimmt (§ 37b EStG).

Die übernommene Pauschalsteuer erhöht jedoch zusätzlich den Wert des Geschenkes/der Geschenke, so dass steuerlich Geschenk und Steuer zusammengerechnet werden. Führt die Übernahme der Steuer dazu, dass der Wert des Geschenkes oder der Geschenke zzgl. Steuer den Betrag von 35 Euro im Jahr je Empfänger übersteigt, sind alle Geschenke für diesen Empfänger im jeweiligen Jahr insgesamt steuerlich nicht abziehbar.

Wegen der hohen Fehleranfälligkeit der Regelungen im Zusammenhang mit Präsenten bis zu einem Wert von 35 Euro wird dringend davon abgeraten, solche Präsente zu „verteilen“.

Vielmehr sollte der Wert des einzelnen „Präsentes“ nicht höher als **10 Euro** (brutto) je „Stück“ bzw. Artikel sein. Dann handelt es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung um einen Streuwerbeartikel bzw. ein Streugeschenk und unterliegt daher keiner Abzugsbeschränkung. Die Werbeartikel sind beim Empfänger steuerfrei und eine Pauschalsteuer muss ebenfalls nicht entrichtet werden. Die betreffende Rechnung muss lediglich mit der Bezeichnung „Werbung“ gekennzeichnet sein.

Auch Gutscheine sind Gegenstände und gelten daher auch als Streuwerbeartikel, wenn der einzelne Gutscheinwert die besagten 10 Euro nicht überschreitet.

Bargeld darf nur dann steuerlich begünstigt verschenkt werden, wenn das Bargeld Bestandteil einer besonderen künstlerischen oder grafischen Werbemaßnahme ist und damit in einem engem Zusammenhang mit der jeweiligen Werbemaßnahme steht. Auch dieser Wert sollte zusammengerechnet 10 Euro je „Stück“ nicht übersteigen.

Die o.g. Regelungen gelten nicht für Präsente an eigene Arbeitnehmer. Hier dürfen je Monat und Arbeitnehmer Gegenstände oder Gutscheine von bis zu 44 Euro sowie zum Geburtstag oder zu sonstigen persönlichen Anlässen (Geburt des Kindes, Hochzeit, Bezug des eigenen Hauses etc.) bis zu einem Wert von 60 Euro je Anlass gegeben werden.

## **5 Minijob und Dienstwagen**

Der Bundesfinanzhof (BFH) darf sich in Kürze mit der Frage auseinandersetzen, ob es einem Fremdvergleich standhält, wenn der geringfügig beschäftigte Minijobber-Ehegatte (s)einen Dienstwagen (auch) privat nutzen darf.

Durch die Anwendung der 1%-Regel wurde im Urteilsfall des Finanzgerichts (FG) Köln zwar die gesetzliche Verdienstgrenze für Minijobber nicht überschritten, andererseits erhielt der Ehegatte nur noch ein extrem geringes Netto-Gehalt ausgezahlt.

Das Finanzgericht Köln war der Meinung, dass dies grundsätzlich anzuerkennen sei, aber hier noch keine allgemeinen Erfahrungssätze bestehen und hat deshalb die Revision zugelassen.